

Allgemeine Geschäftsbedingungen inhouse engineering GmbH

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der inhouse engineering GmbH gilt vorrangig die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/ B). Ergänzend zu der VOB/ B gelten die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der inhouse engineering GmbH, die gegenüber der VOB/ B subsidiär sind.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von inhouse engineering GmbH, sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Gültigkeit der VOB/ B bleibt unberührt.

2. Angebote

Angebote an die inhouse engineering GmbH sind schriftlich oder mündlich verbindlich. Die Bindefrist beträgt sechs Wochen ab Zugang des Angebotes, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Angebote von inhouse engineering GmbH sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich erfolgen. Die Bindefrist beträgt sechs Wochen.

3. Leistungsumfang

Maßgeblich für den durch die inhouse engineering GmbH abrechenbaren Leistungsumfang sind die vertraglichen Vereinbarungen. Stellt sich im Laufe der Auftragsdurchführung heraus, dass zusätzliche Leistungen durch inhouse engineering GmbH erforderlich sind, um die Anforderungen des Vertragspartners zu erfüllen, so werden auch diese zusätzlichen Leistungen Vertragsbestandteil, ohne dass es eines ausdrücklich gesonderten Auftrages durch den Vertragspartner bedarf. Ergänzungsaufträge müssen weder schriftlich noch mündlich durch inhouse engineering GmbH bestätigt werden.

Bei Verkabelungs- und Anschlussarbeiten ist für den abzurechnenden Leistungsumfang das gemeinsame Aufmass der Vertragsparteien maßgeblich. Erdarbeiten, die zur Verkabelung erforderlich sind, werden nur dann Auftragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Zusatzleistungen

Wartezeiten, Räumungsarbeiten, Schaffung von Baufreiheit und sonstige außergewöhnlich aufwendige Vorarbeiten werden stets gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist der jeweils gültige Stundensatz der Firma inhouse engineering GmbH.

5. Nebenkosten

Durch die Firma inhouse engineering GmbH werden Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Spesen stets gesondert nach Aufwand abgerechnet, sofern nicht individuell ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6. Kosten für Energie und Wasser

Sollte in der Ausschreibung des Vertragspartners nichts Gegenteiliges geregelt sein, werden Energie und Wasser sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen vom Vertragspartner, also bauseitig, kostenlos zu Verfügung gestellt.

7. Skonto

Bei Reparatur-, Kundendienst und anderen lohnbezogenen Leistungen wird kein Skonto gewährt. Entsprechende Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig.

8. Kundendienst

Außerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung ist die inhouse engineering GmbH grundsätzlich bereit, Kundendienst- oder Wartungsverträge mit dem Vertragspartner abzuschließen. Hiefür bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

9. Eigentumsvorbehalt

Für alle von der Firma inhouse engineering GmbH oder deren Subunternehmer gelieferten Geräte gilt bis zur endgültigen Bezahlung der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

10. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Gerichtsstand, ist soweit vereinbar, Berlin.

Sollten eine oder mehrere dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Stand Januar 2009.

inhouse engineering GmbH
Köpenicker Straße 325
12555 Berlin